

Schulverein der katholischen Schule Am Weiher

Satzung des Schulvereins der kath. Schule Am Weiher vom 25. September 2018

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
„Schulverein der katholischen Schule Am Weiher“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
3. Der Sitz des Vereins ist
Katholische Schule Am Weiher, Hamburg.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr (01. August bis 31. Juli).

§ 2

Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch personelle, finanzielle und ideelle Förderung der katholischen Schule Am Weiher sowie die Beschaffung von Mitteln für die Förderung der Erziehung und Bildung. Die Förderung dient sämtlichen Zwecken, die nicht durch den Schulträger getragen werden. Dies sind u.a. die Anschaffung von Lehrmitteln, Materialien für die Nachmittagsbetreuung, Unterstützung von Klassenreisen, Ausflügen und Schulfesten sowie die räumliche Gestaltung der Katholischen Schule Am Weiher (Umsetzung des Farb- und Raumkonzeptes).
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die seine Ziele unterstützen.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. Verlässt ein Kind die Schule unterjährig, können die Eltern den Austritt mit sofortiger Wirkung erklären.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Einen Antrag auf Ausschluss können der Vorstand oder ein Viertel der Mitglieder schriftlich stellen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgezahlt. Der Ausschluss wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt. Er muss begründet werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen schriftlich beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist diesbezüglich innerhalb von vier Wochen einzuberufen. 2/3 der bei dieser Versammlung anwesenden Mitglieder müssen dem Ausschluss zustimmen.

Schulverein der katholischen Schule Am Weiher

5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Vorstand kann in Härtefällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
2. Bei Zahlung per Lastschrift sind Kosten, die durch Lastschriftretouren entstehen, durch das Mitglied zu tragen.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Schriftführer
- Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

§ 8

Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. Der Vorstand ist vor allem für die folgenden Aufgaben zuständig:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen samt Tagesordnung
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Aufstellung eines Budgets für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Kassenberichtes für jedes Geschäftsjahr sowie Abgabe der Steuererklärung für den Verein
 - e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

§ 9

Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt, soweit die Mitgliederversammlung bei der Wahl keine kürzere oder längere Amtszeit beschließt. Der gewählte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt, sofern er nicht vorher sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber den anderen Vorstandsmitgliedern niederlegt oder aus anderen Gründen aus dem Amt ausscheidet. Die Wiederwahl ist zulässig. Das Amt endet nicht mit der Beendigung der Mitgliedschaft des Vorstandsmitglieds im Verein.
2. Der Vorsitzende der Mitgliederversammlung entscheidet, ob die Mitglieder des Vorstands einzeln oder in einem gemeinsamen Wahlgang (Blockwahl) gewählt werden.
3. Vorstandsmitglieder können vorzeitig durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden, bleiben jedoch bis zu einer Vorstandsneuwahl kommissarisch im Amt. Die Neuwahl hat binnen vier Wochen auf einer einzuberufenden Mitgliederversammlung zu erfolgen. Eine vorzeitige Niederlegung

Schulverein der katholischen Schule Am Weiher

eines Vorstandsamtes muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt und vom Vorstand schriftlich bestätigt werden. Die Amtsniederlegung wird mit Ablauf von vier Wochen ab Bestätigung oder bei Neuwahl des Vorstands wirksam. Bei Tod eines Vorstandsmitglieds oder Niederlegung des Amtes ist binnen vier Wochen eine Mitgliederversammlung für die Neuwahl einzuberufen.

§ 10

Beschlussfassung des Vorstands, Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Ein Vorstandsbeschluss kann auch außerhalb von Vorstandssitzungen auf schriftlichem Wege (einschließlich per Fax oder per E-Mail) oder telefonisch gefasst werden, wenn entweder der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende daran teilnimmt, es sei denn, ein Vorstandsmitglied widerspricht einer solchen Beschlussfassung und verlangt die Einberufung einer Vorstandssitzung.
2. Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich (einschließlich per Fax oder per E-Mail) einberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
3. Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend oder vertreten sind.
4. Die Vorstandssitzung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, geleitet.
5. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, der Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
6. Ein Vorstandsmitglied kann sich bei der Stimmabgabe durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen; die Vollmacht ist schriftlich (einschließlich per Fax oder per E-Mail) zu erteilen. Ein Vorstandsmitglied ist nicht stimmberechtigt, soweit die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
7. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorsitzenden oder, falls er an der Beschlussfassung nicht teilgenommen hat, vom 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die

Schulverein der katholischen Schule Am Weiher

Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11

Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich (einschließlich per Fax oder E-Mail) bevollmächtigt werden. Die Vollmacht ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Kassenberichts des Vorstands und des Berichts des Rechnungsprüfers
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Wahl der Rechnungsprüfer
 - d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags
 - e) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - f) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
 - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
3. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

§ 12

Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Einmal im Geschäftsjahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladung hat schriftlich (nach Wahl des Vorstands per Brief, Fax, E-Mail oder Mitteilung an die Schüler, deren Eltern Mitglieder sind) und durch Aushang in der Schule zu erfolgen. Der Vorstand soll die Einladung auch auf

Schulverein der katholischen Schule Am Weiher

der Website des Schulvereins oder, wenn der Schulverein keine eigene Website unterhält, auf der Website des Elternrats der Schule Am Weiher und auf der Website der Schule Am Weiher bekanntmachen. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse (Postanschrift, Fax-Anschluss oder E-Mail-Adresse) gerichtet ist. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.

2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich (einschließlich per Fax oder E-Mail) beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. In der Mitgliederversammlung können keine Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung gestellt werden.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich (einschließlich per Fax oder E-Mail) unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 13

Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Das Protokoll wird vom Schriftführer verfasst. Ist dieser verhindert, wird der Schriftführer vom Versammlungsleiter bestimmt.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn mehr als $\frac{3}{4}$ der anwesenden und vertretenen Mitglieder dies beantragen.

Schulverein der katholischen Schule Am Weiher

4. Ein Vereinsmitglied ist nicht stimmberechtigt, soweit die Beschlussfassung a) die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm, b) die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein oder c) seine Entlastung betrifft.
5. Die Mitgliederversammlung ist schulöffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vereinsmitglieder anwesend oder vertreten sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, muss der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einberufen. Diese ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine höhere Mehrheit vorschreibt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
8. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
9. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor Anmeldung beim Amtsgericht dem zuständigen Finanzamt zur Prüfung vorzulegen, ob wegen dieses Beschlusses die Gemeinnützigkeit aberkannt wird.
10. Über die Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Es soll folgende Feststellungen enthalten: a) Ort und Zeit der Versammlung, b) Name des Versammlungsleiters und des Schriftführers, c) Zahl der erschienenen und vertretenen Mitglieder, d) Tagesordnung sowie e) die Ergebnisse (Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und Enthaltungen) der Abstimmungen (Beschlüsse und Wahlen) samt Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der Wortlaut der geänderten Bestimmung in das Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 14

Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für eine Amtsdauer von einem Jahr, beginnend mit dem Jahr, in dem die Wahl stattfindet. Wiederwahl ist

Schulverein der katholischen Schule Am Weiher

zulässig. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vereinsorgan, das sie überprüfen, angehören oder ihm gegenüber weisungsgebunden sein. Zum Rechnungsprüfer kann auch ein Nichtmitglied gewählt werden.

2. Der Rechnungsprüfer prüft den Kassenbericht des Vorstands, insbesondere Übereinstimmung zwischen Ein- und Ausgabebelegen und dem Kassenbestand. Er kann sich dabei auf Stichproben beschränken, wenn er keinen Grund zur eingehenden Prüfung findet. Das Ergebnis seiner Prüfung fasst er in einem schriftlichen Bericht an die Mitgliederversammlung zusammen.

§ 15

Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der 1. und der 2. Vorsitzende des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 25.09.2018 in Hamburg beschlossen.

U. Schöler
J. Vos
V. Dijk
G. Vos

C. J. Heiner
F. Heine
R. Heine